

**Antrag zur Erteilung der Ermächtigung einer Rettungswache
für die Annahme von Praktikanten
gemäß § 6 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters
(Notfallsanitätergesetz – NotSanG)**

1. Antragsteller:

(Name des Orts-/Kreisverbandes der Hilfsorganisation, der Berufsfeuerwehr bzw. des Unternehmers)

Name:	
Straße	
PLZ und Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	
e-mail	

2. Bezeichnung und Standort der Rettungswache und - sofern als Ausbildungsort eingesetzt - gleiche Angaben zur Außenstelle.

	Rettungswache	ggf. Außenstelle
Name		
Straße		
PLZ und Ort		
Telefon		
Telefax		
e-Mail		

3. Angaben zu den Praktikanten

3.1. derzeit beschäftigte Schüler bzw. geplanter Abschluss von Ausbildungsverträgen nach § 12 NotSanG jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022

Bitte teilen Sie mit, wie viele Notfallsanitäterschüler/Notfallsanitäterschülerinnen, differenziert nach Ausbildungsjahr, derzeit in der Lehrrettungswache ausgebildet werden.

Anzahl der Schüler, Zeitraum der praktischen Ausbildung:

Anzahl Schüler	Zeitraum / Jahr

Mit wie vielen Schülerinnen/Schüler ist beabsichtigt jährlich einen Ausbildungsvertrag zu schließen?

Anzahl der Schüler, beabsichtigter Zeitraum der praktischen Ausbildung:

Anzahl Schüler	Zeitraum / Jahr

Bitte beachten Sie, dass nach den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung und gemäß § 7 Abs. 2 SächsLRettDPVO die Notfallsanitäterschülerin-

nen und Notfallsanitäterschülern **nicht als Einsatzpersonal** eingesetzt werden dürfen. Außerdem darf ein Praxisanleiter **maximal zwei Schüler pro Ausbildungsjahr** betreuen. Die künftige Genehmigung wird diese Auflagen enthalten.

4. Notarzt

4.1. Die Rettungswache, in der die Ausbildung stattfindet, ist Teil eines Rettungsdienstbereiches, in dem ein Notarztendienst eingerichtet oder mit einem Notarztendienst verbunden ist:

ja nein Standort des Notarztes:

4.2 Verantwortlicher Notarzt:

Vorname und Familienname	
PLZ Dienstort	
Straße	
Telefon	
Telefax	
e-mail	

4.3 Nachweis über die Anerkennung des Arztes als Notarzt im Rettungsdienst liegt vor: (amtlich beglaubigten Kopie des Fachkundenachweises *gemäß...ist beigefügt -sofern bereits in LDS vorliegend bitte entsprechenden Hinweis*)

ja nein

5. Einsatzaufkommen der Rettungswache

Einsatzzahlen der letzten zwei Jahre

Rettungswache:		
Jahr		
Notfalleinsätze		
davon Notarzteinsätze		

Außenstelle der Rettungswache:		
Jahr		
Notfalleinsätze		
davon Notarzteinsätze		

6. Praxisanleiter in der Rettungswache nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NotSanG i.V.m. § 3 Not-San-APrV:

Der Praxisanleiter verfügt über folgende Qualifikationsnachweise:

Name, Vorname		ja	nein
1.	Erlaubnis nach § 1 NotSanG* oder		
	Berechtigung nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“		
2.	zweijährige Berufserfahrung		
3..	Berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden*		

* Zertifikate sind in Kopie vorzulegen.

Im Falle einer derzeit noch nicht abgeschlossenen Fortbildung ist die Fortbildungsmaßnahme unter Angabe des voraussichtlichen Abschlusses zu benennen.

Ab. 1. Januar 2019 muss dieser über die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NotSan-APrV verfügen.

Bitte benennen Sie die als **Praxisanleiter** in den Lehrrettungswachen tätigen Praxisanleiter und legen Sie die die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ und ein Zertifikat über die Fortbildung zum Praxisanleiter vor. (Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Weitergabe dieser Nachweise um persönliche Daten Ihrer Mitarbeiter handelt, auch die seit Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung.)

Name, Vorname	Qualifikation

Das angemessene Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und Zahl der Praxisanleiter wird sichergestellt (§ 3 Abs. 3 NotSanAPrV. Der Antragsteller hält ein Verhältnis von ____ Schüler zu ____ Praxisanleiter für ausreichend.)

Es wird sichergestellt, dass der Praxisanleiter Festlegungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 NotSan-APrV trifft. **Für die Betreuung** der Schüler während der Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 NotSanG stehen in der Rettungswache **folgende Mitarbeiter** zur Verfügung:

Name, Vorname	Qualifikation

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 NotSan-APrV dürfen ab dem 1. Januar 2019 praktische nur noch von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern betreut werden.

7. Mindestanforderungen für die Zulassung von Rettungswachen als Ausbildungseinrichtung für Notfallsanitäter/innen

Es wird bestätigt, dass die Mindestvorgaben hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel – welche durch das Staatsministerium für Kultus (SMK) im Jahr 2016 festgelegt wurden – eingehalten werden.

ja nein

Als Mindestausstattung Ausbildungsmittel (Lehr- und Lernmittel) in einer Rettungswache ist das Vorhandensein von

- geeignetem Ausbildungsraum mit Sitz-, Schreib- und Übungsmöglichkeiten entsprechend rechtlichen Vorgaben
- geeignete Dokumentenaufbewahrungsmöglichkeiten unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben
- notwendige funktionsfähige Ausbildungsmittel (Zugang zu aktueller wissenschaftlicher Fachliteratur, Internet, Datenbanken etc.)
- Präsentationsmedien
- Demonstrationmaterial (z.B. anatomische Modelle und Tafeln etc.)

7.6 Die Rettungswache hält folgende Unterlagen und Fachliteratur nach dem neuesten wissenschaftlichen Stand der Medizin der Notfallrettung und im Rettungswesen bereit

Fachliteratur/Titel	Erscheinungsjahr bzw. Erscheinungshäufigkeit

8. Träger des Rettungsdienstes für die Rettungswache:

Der o.g. Träger des Rettungsdienstes ist über die Antragstellung schriftlich informiert:

ja nein

9. Mit welchen staatlich anerkannten Berufsfachschulen wurden bzw. ist beabsichtigt Kooperationsverträge zur Ausbildung der NotSan-Schüler abgeschlossen/abzuschließen?

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort/Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Antragstellers/
Stempel